

**Reglement
für das Heimatmuseum
und die öffentlichen Sammlungen
der Gemeinde Allschwil
vom 16. November 1994**

Der Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil erlässt, gestützt auf § 47a der Gemeindeordnung vom 1. Januar 1972, folgendes Reglement:

§ 1 Bestand

¹Die Einwohnergemeinde Allschwil führt ein Heimatmuseum und öffentliche Sammlungen.

²Diese sind mit allen Einrichtungen und ihrem Sammelgut Eigentum der Gemeinde. Ausgenommen davon sind Leihgaben, insbesondere archäologische Objekte aus dem Kantonsgebiet gemäss Art. 724 ZGB.¹

§ 2 Zweck und Aufgabe

¹Das Heimatmuseum und die öffentlichen Sammlungen dienen der Volkskunde, der allgemeinen Geschichte sowie ähnlichen Fachrichtungen, der Forschung und dem Kunstverständnis.

²Das Heimatmuseum hat den Auftrag, Objekte zu sammeln, zu inventarisieren, zu dokumentieren und zu vermitteln, die zur Gemeinde Allschwil oder zur Region eine Beziehung haben.

§ 2a Zielpublikum

¹Das Heimatmuseum und die öffentlichen Sammlungen richten sich an kulturell interessierte Kreise und stehen insbesondere auch den Schulen zur Verfügung.

²Ferner soll das Museum Integrationshilfe für Neuzuzüger leisten, ein Ort der Bewahrung und Begegnung sein, Ruhe vermitteln und zerstörenden Kräften entgegenwirken.

§ 3 Finanzielles

¹Die Aufwendungen des Museums und der Sammlungen werden durch Mittel der Einwohnergemeinde und freiwillige Spenden gedeckt.

²Der Gemeinderat setzt im Budget auf Antrag der Aufsichtskommission einen Betrag für das Heimatmuseum und die öffentlichen Sammlungen ein.

³Über die Verwendung der Spendengelder entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Aufsichtskommission.

§ 4 Aufsichtskommission

¹Es besteht eine Aufsichtskommission für das Heimatmuseum und die öffentlichen Sammlungen.

²Sie untersteht dem Gemeinderat.

³Sie setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. Das Gemeinderatsmitglied des zuständigen Departementes gehört der Kommission von Amtes wegen an. Die übrigen 6 Mitglieder werden vom Einwohnerrat gewählt.

⁴Der/die Präsident/in der Aufsichtskommission wird vom Einwohnerrat gewählt. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

⁵Die Amtsdauer der Aufsichtskommission entspricht derjenigen des Einwohnerrates.

§ 5 Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Aufsichtskommission hat die folgenden Aufgaben:

- a) Sie erarbeitet für das Heimatmuseum und die öffentlichen Sammlungen ein Gesamtkonzept, das periodisch den neuen Erkenntnissen angepasst werden muss.
- b) Sie übt die allgemeine Aufsicht über den Betrieb aus.
- c) Sie sammelt und erwirbt Objekte.
- d) Sie unterhält, inventarisiert und dokumentiert das Sammelgut und vermittelt es der Öffentlichkeit.
- e) Sie überwacht den Zustand des Museumsgutes und der Gebäulichkeiten.
- f) Sie erstellt ein Tätigkeitsprogramm.
- g) Sie bereitet Wechsellausstellungen vor.

- h) Sie bewilligt die Ausleihe von Sammelgut.
- i) Sie legt die Öffnungszeiten fest und sorgt für die Aufsicht.
- k) Sie fördert die Öffentlichkeitsarbeit.
- l) Sie erstellt jährlich einen Voranschlag zuhanden des Gemeinderates.
- m) Sie vergibt Aufträge im Rahmen des jährlichen Budgets.
- n) Sie nimmt Stellung zu Geschäften das Museum und die Sammlungen betreffend zuhanden des Gemeinderates.

²Die Aufsichtskommission stellt im Rahmen dieses Reglementes eine Betriebsordnung auf, welche vom Gemeinderat genehmigt wird.

³Die Aufsichtskommission kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben in Absprache mit dem Gemeinderat Experten und freie Mitarbeiter zuziehen.

§ 6 Einberufung

¹Die Aufsichtskommission wird durch ihre/n Präsidenten/in so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern einberufen.

²Sie versammelt sich mindestens zweimal jährlich, um über Budget und Jahresprogramm zu beschliessen.

³Von jeder Sitzung ist dem Gemeinderat ein Protokoll zuzustellen.

§ 7 Entschädigung

Die Entschädigung der Aufsichtskommission richtet sich nach den Bestimmungen des Personal- und Besoldungsreglementes.

§ 8 Wartung

Die Wartung und die Reparaturen an Gebäuden regelt der Gemeinderat. Desgleichen schliesst er die erforderlichen Versicherungen ab.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das bisherige vom 1. Januar 1973. Es bedarf der Genehmigung der Erziehungs- und Kulturdirektion Basel-Landschaft und tritt auf Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

¹Ergänzung gemäss Schreiben der Erziehungs- und Kulturdirektion Basel-Landschaft vom 10. Juli 1995

Von der Erziehungs- und Kulturdirektion genehmigt am 10. Juli 1995